
Von: LPD-O-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at
Gesendet: Montag, 29. März 2021 13:51
An: Post, VerfD
Betreff: Stellungnahme der LPD-OÖ. zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden.

GZ: PAD/21/00382896/AA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum do. Ersuchen um Stellungnahme zum oa. Gesetzesentwurf vom 2. März 2021, darf in der Beilage die Stellungnahme des Polizeikommissariats Wels übermittelt werden.

Stellungnahme zur Novellierung des OÖ. Glücksspielautomatengesetz:

Nach § 8 Oö. Glücksspielautomatengesetz in der bestehenden Fassung ist die Einzelaufstellung von Glücksspielgeräten nur in Betriebsräumen von genehmigten Gastgewerbebetrieben möglich.

In der nun vorliegenden Fassung der Novelle ist nach § 8 Abs. 1 Oö. Glücksspielautomatengesetz ist die Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten in Betriebsräumen von Gewerbebetrieben möglich und nicht mehr auf das Gastgewerbe eingeschränkt.

Es ist daher zu erwarten, dass durch diese Änderung Glücksspielautomaten vermehrt in Gewerbebetrieben wie z.B. Tankstellen, Trafiken etc. zur Aufstellung gelangen und somit das Angebot von Glücksspielgeräten wenn auch legal erhöht wird. Um einem Wildwuchs vorzubeugen wäre eventuell eine taxative Aufzählung der Gewerbebetriebe, in denen eine Aufstellung von Glücksspielautomaten zulässig ist, wünschenswert.

*Landespolizeidirektion Oberösterreich
Polizeikommissariat Wels*

Klaus Holzleitner, ADir.

*+43 59133 47-5100
Mobil +43 664 8168755
Dragonerstraße 29, 4600 Wels
pk-o-wels-verwaltungspolizei@polizei.gv.at
www.polizei.gv.at*

Freundliche Grüße!

Für den Landespolizeidirektor:

Landespolizeidirektion Oberösterreich
Büro für Rechtsangelegenheiten (B 1)

ADir. Elfriede Gann
Referentin

+43 (0) 59133 40 1610

Gruberstraße 35, 4020 Linz, Österreich
elfriede.gann@polizei.gv.at
LPD-O-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at